

Deutscher Bundestag



Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

-per E-Mail-

7. Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (BT-Drs. 20/13183)



die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG) die Strukturen einer oder eines Unabhängigen Beauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine forschungsbasierte Berichtspflicht gesetzlich eingeführt werden soll.

Die BPTK sieht in den vorgeschlagenen Maßnahmen einen notwendigen ersten Schritt: Die Prävention zu stärken, um Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen und die von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffenen Menschen bei der individuellen Aufarbeitung zu unterstützen.

Positiv ist auch die dauerhafte Bereitstellung eines Beratungssystems für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend durch den Bund zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung der Gewalt. Ob die dafür im Haushaltsjahr 2025 eingestellten jährlichen Ausgaben des Bundes in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro ausreichen werden, wird sich zeigen müssen.

Psychotherapie ist ein zentrales Mittel, um die Leiden der in Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt betroffenen Menschen zu heilen oder zu lindern. Psychotherapie ist zugleich ein zentrales Mittel, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, sich mit dem erlittenen Unrecht auseinanderzusetzen und bestehende Rechte einzufordern.

...

Psychotherapeut*innen sind in ihrer Arbeit auch mit möglichen Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Das gilt für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, aber auch im Rahmen der Behandlung von Erwachsenen oder des Einbezugs von Bezugspersonen minderjähriger Patient*innen. Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsteht eine besondere Konfliktsituation für Psychotherapeut*innen, die zwischen dem Vertrauensschutz und dem Einschreiten zum Kindeswohl abwägen müssen.

Der Gesetzgeber sollte auch diesen Berufsangehörigen mit dem Ziel eines verbesserten Kinderschutzes deutlich machen, dass das telefonische Beratungsangebot des medizinischen Kinderschutzes auch für sie eine Hilfe in diesen Konfliktsituationen darstellen kann. Die BPTK fordert daher, Psychotherapeut*innen in den Nutzerkreis der medizinischen Kinderschutzhotline zu inkludieren (Ergänzung § 6 Absatz 1 Nummer 1 KKG).

Damit einhergehend sieht die BPTK die Notwendigkeit, Psychotherapeut*innen in den erweiterten Beraterkreis der medizinischen Kinderschutzhotline zu integrieren. Psychotherapeut*innen können am besten von Vertreter*innen der eigenen Profession beraten werden, wenn es Fragen der Diagnose, Dokumentation und insbesondere den Umgang mit der psychotherapeutischen Schweigepflicht beim Verdacht von sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung betrifft (Ergänzung § 6 Absatz 3 KKG).

Die konkreten Änderungsvorschläge finden Sie im Anhang. Über eine Berücksichtigung würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Benecke', is written over a light blue horizontal line.

Dr. Andrea Benecke

Anlage

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (BT-Drs. 20/13183)

Ergänzungsvorschlag für eine gesetzliche Verankerung zur Berücksichtigung von Psychotherapeut*innen an der Medizinischen Kinderschutzhotline:

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 KKG wird wie folgt ergänzt:

„(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegerinnen oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

(...)“

Ergänzungsvorschlag für eine gesetzliche Verankerung zur Beteiligung von Psychotherapeut*innen am erweiterten Beraterkreis der Medizinischen Kinderschutzhotline:

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von insoweit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde sowie insoweit erfahrene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus dem Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie wahrgenommen.“

Begründung:

Die Bezeichnung „Ärztinnen und Ärzte“ schließt nicht alle Berufsgruppen der Psychotherapeuten*innen ein. Die Bezeichnung „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ist präziser und umfasst die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die mit Inkrafttreten des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes am 1. September 2020 neu geschaffen wurden.